

---

# STATUTEN

## Supporter – Vereinigung Fussballclub Windisch



- Art. 1** Unter dem Namen „**Supporter-Vereinigung FCW**“ (nachstehend „**SVFCW**“ genannt) besteht ein, vom Fussball-Club Windisch (nachstehend „**FCW**“ genannt) unabhängiger Verein, im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Windisch AG. Er wurde am 23.06.1998 gegründet.
- Art. 2** Der Verein hat den Zweck, im Wesentlichen die Nachwuchsabteilung des FCW moralisch und finanziell zu unterstützen sowie die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen unter den Freunden des SVFCW und FCW zu fördern.
- Art. 3** Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele der SVFCW unterstützt. Grundsätzlich ist die Aufnahme von allen Personen die volljährig sind möglich.
- Jedes Mitglied kann einen Ausweis beziehen, welcher zum freien Eintritt bei sämtlichen Heimspielen des FCW berechtigt. Ausgenommen sind Spiele, bei denen die Zuschauer-Einnahmen nicht dem FCW zukommen; z.B. Cup- und Aufstiegsspiele. Als Gegenleistung wird mit dem FCW (jeweils bis Mitte Mai) ein Betrag für die folgende Saison ausgehandelt; dieser Betrag wird der Generalversammlung vorgelegt.
- Art. 4** Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann Anträge auf Aufnahme in den Verein ohne Begründung ablehnen bzw. ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.
- Ein Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- Art. 5** Das Geschäftsjahr (Saison) beginnt am 1.Juni und endet Ende Mai des folgenden Jahres.
- Art. 6** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeiträgen; dieser beträgt z.Zt. minimum Fr. 150.--
  - Sonderbeiträgen
  - Freiwilligen Zuwendungen
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge ist Sache der Generalversammlung.
- Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung wird bis 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zugestellt.
- Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr (12 Monate) geleistet. Eine Rückerstattung wegen Ausschluss oder Austritt ist ausgeschlossen.
- Art. 7** Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisoren bzw. Revisionsstelle

- Art. 8** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins mit folgenden Befugnissen:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidenten
  - Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisionsstelle
  - Beschlussfassung über die Entlastung der Organe
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderung
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge; diese sind 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung.
  - Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
  - Die ordentliche Generalversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende Juli statt; ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
  - General- und Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

- Art. 9** Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Personen zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstands-Mitglied während eines Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins, wobei er für Geschäfte bis Fr. 6'000.- pro Geschäftsjahr selbst entscheiden kann; Geschäfte über Fr. 6'000.- müssen der Generalversammlung vorgelegt werden.

Der Vorstand nimmt Begehren der Nachwuchsabteilung des FCW entgegen und entscheidet, welche weiter verfolgt werden. Da die Zuwendungen der SVFCW auf freiwilliger Basis geschehen, besteht kein Anspruch auf bestimmte Leistungen, somit sind die Entscheide des Vorstandes zu akzeptieren.

Der Präsident des FCW und/oder der Chef Nachwuchsabteilung können an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

Es kann kein Funktionär des FCW dem Vorstand des SVFCW angehören.

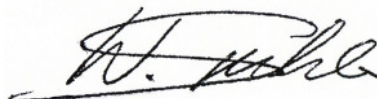
- Art. 10** Die Revisionsstelle setzt sich aus 2 Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person sein. Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellt Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.
- Art. 11** Haftbeschränkung; die Mitglieder haften lediglich in der Höhe des festgesetzten Mitgliederbeitrages.
- Art. 12** Die Generalversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen fällt dem Nachwuchsbereich des FCW zu.
- Art. 13** Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2006 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 23.06.1998.

Supporter-Vereinigung Fussballclub Windisch

Für den Vorstand:



Bruno Valetti  
Präsident



Willy Spuhler  
Vice-Präsident